

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Landbote. 1849-1934 1852

73 (19.6.1852)

Der Landbote.

Verkündigungsblatt

der Großherzoglichen Bezirksämter Sinsheim und Neckarbischofsheim.

N^{ro}. 73.

Samstag, den 19. Juni

1852.

Einladung zum Abonnement.

An die verehrlichen Abonnenten des Landboten.

Da die seitherige theilweise Uebersendung des Landboten auf Privatwegen nicht mehr stattfinden darf, sondern derselbe ausschließlich im Wege des Abonnements durch die Großh. Postexpeditionen befördert werden muß, so ersuchen wir unsere verehrlichen seitherigen Abonnenten, und solche, welche neu abonniren wollen, ihre Bestellungen auf das mit dem Monat Juli beginnende neue Quartal bei den zunächst gelegenen Postexpeditionen rechtzeitig machen zu wollen, damit keine Unterbrechung in der Uebersendung eintritt und vollständige Exemplare geliefert werden können.

Der wöchentlich dreimal erscheinende Landbote kostet durch die Post bezogen per Vierteljahr 53 fr., per Halbjahr 1 fl. 45 fr. Einrückungsgebühr die Spaltezeile oder deren Raum 2 fr. — Die Insertionsgebühren für Gemeinde-Sachen, als: Holz- und Fruchterversteigerungen, Schäferei- und Jagdverpachtungen u. werden der Kürze wegen durch Postvorschuß erhoben.

Der monatlich erscheinende „Landwirth“ wird gratis beigegeben.

Herr Kaufmann Köllreutter wird auch ferner die Uebersendung der Inserate und den Einzug der Gebühren besorgen.

Zu zahlreichen Bestellungen ladet ergebenst ein
Heidelberg, im Juni 1852.

Die Expedition des Landboten.

[631] No. 17,385. Bei dem Bürgermeister in Kirchardt sind mehrere Säcke von grobem halbgebleichtem Zwisch, 2¼ Ellen lang, mit No. 5 und 6 bezeichnet, noch ganz neu, deponirt, welche allem Vermuthen nach entwendet sind.

Etwaige Eigentümer dieser Säcke werden hiervon benachrichtigt und aufgefordert, nach Beschichtigung der Säcke sich zur Einvernahme dahier zu sistiren.

Sinsheim, den 8. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

S t a i g e r.

[638] Sinsheim.

Heugrasversteigerung.

Der diesjährige Heugraserwachs von etwa 84 Morgen kirchenärarischer Wiesen auf Sinsheimer Gemarkung wird

Montag den 21. Juni d. J., von circa 50 Morgen auf Rohrbacher und Steinsfurthher Gemarkung

Dienstag den 22. Juni d. J., und von etwa 9 Morgen auf Hoffenheimer Gemarkung

Mittwoch den 23. Juni d. J., jedesmal Vormittags 7 Uhr anfangend, auf dem Plage selbst loosweise in Steigerung verkauft.

Die Versteigerung nimmt am ersten Tag auf den Wiesen vor dem untern Thor, am zweiten Tag bei der Rohrbacher Mühle und am dritten Tag auf den Wiesen in der großen Mücke ihren Anfang.

Sinsheim, den 14. Juni 1852.

Großh. Stiftschaffnei.

B a n z.

[636] Michelsfeld.

Ankündigung.



In Folge richterlicher Verfügung werden dem Tagelöhner Martin Allgaier von Michelsfeld die nachverzeichneten Liegenschaften

Montag den 28. Juni 1852, Vormittags 8 Uhr, auf dem dortigen Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

3 Viertel Acker.

1 Viertel Weinberg.

Eichtersheim, den 14. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[639] Reichen.

Liegenschaftsversteigerung.



Bei der heute stattgehabten Zwangsversteigerung der Liegenschaften der Johann Baptist Herings Eheleute von Reichen erfolgte kein Gebot; es werden deshalb die in No. 59 dieses Blattes näher bezeichneten Liegenschaften der Schuldner am

Freitag den 9. Juli d. J.,

Morgens 9 Uhr,

im Rathhause in Reichen zum zweitenmale öffentlich versteigert und endgiltig zugeschlagen um das sich ergebende höchste Gebot, auch wenn solches unter dem Schätzungspreis bleiben würde.

Steinsfurth, den 15. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. Zimmermann.

Notar.

[637] Waldangelloch.

Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden der Georg Michael Schmelter Wittwe von Waldangelloch die nachverzeichneten Liegenschaften

Montag den 3. Juli 1852, Nachmittags 1 Uhr,

auf dem dortigen Rathhause öffentlich versteigert, wobei der endgiltige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis auch nicht erreicht wird.

Beschreibung der Liegenschaften.

Die Hälfte an einer einstöckigen Behausung sammt Stall und Garten.

3 Viertel 78 Ruthen Acker.

Eichtersheim, den 14. Juni 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

L. M o p p e i.

Notar.

[635] No. 10,986. Die Viktualientaxe für die zweite Hälfte des Monats Juni bleibt unverändert, mit Ausnahme, daß der 4pfündige Laib Kundenbrod auf 13 fr. bestimmt wird.

Neckarbischofsheim, den 15. Juni 1852.

Großherzoglich bad. Bezirksamt.

B e n i s.

[640] Obergimpfern.
Liegenschaftsversteigerung.



In Folge richterlicher Verfügung werden den Carl Rothenhöfers 2 minderjährigen Kindern von Obergimpfern am

Mittwoch den 30. Juni 1852,
Vormittags 11 Uhr,
auf dem Rathhaus zu Obergimpfern nach-
beschriebene Liegenschaften im Vollstreckungs-
weg öffentlich versteigert:
Dhngefähr 2 1/2 Brtl. Ackerland,
im Anschlag von 145 fl.

und endgiltig zugeschlagen, wenn der Schätz-
ungspreis oder darüber geboten wird.

Rappenaу, den 12. Mai 1852.

Der Vollstreckungsbeamte.

B i s c h o f f.

Zur Geschichte des Tages.

Aus dem Mittelrheinkreis, 15. Juni. Aus den bis jetzt erschienenen drei Nummern des neuen „Korrespondenzblattes der Gr. Zentralstelle des landw. Vereins“ entnehmen wir Folgendes: Die Zentralstelle hat zur Hebung der Rindviehzucht seit dem 1. Juni d. J. wieder 11 Farren (Migis und Berner-Race) theils unentgeltlich, theils um ermäßigten Preis an Gemeinden abgegeben, sodann eine Farrenstation für den Unterrheinkreis errichtet und die baldige Errichtung einer gleichen Station für den Seekreis in Aussicht gestellt. Zur Beförderung der Landwirthschaft im Odenwalde sind vier junge Landwirthe aus jener Gegend dem Gutspächter Köhler auf dem Hofhose mit Unterstützung aus Staatsmitteln in die Lehre gegeben worden. Zur Förderung der Obstbaumzucht im Lande sollen tüchtige Obstbaumzüchter auf Kosten der Zentralstelle in diejenigen Gemeinden gesendet werden, bei welchen die Obstbaumzucht im Stillstand oder gar im Rückgang begriffen ist, um praktischen Unterricht in der Pflege und Behandlung, namentlich im Schnitt der Obstbäume, an Ort und Stelle zu ertheilen. Bezüglich der Pferdezucht sind die seitherigen Beschälstationen Itringen, Stutensee und Ruppurr aufgehoben und neue Stationen in Hilzingen, Schoppsheim und Einsheim errichtet worden. Zur Beförderung der im Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 1852 über die stückweise Vermessung sämmtlicher Liegenschaften empfohlenen Zusammenlegung der Grundstücke werden diejenigen Beamten und Gemeindebehörden, welche bereits solche Arbeiten gemacht haben (namentlich im Seekreise s. g. Vereindungen) um Mittheilung ihrer Erfahrungen darüber gebeten, 1) wo, unter welchen Verhältnissen und wie das Geschäft überhaupt angegriffen worden ist; 2) wie die entgegenstehenden Schwierigkeiten wegen der verschiedenen Bodenbeschaffenheit, wegen der verschiedenen Entfernung der Grundstücke von den Wohnungen, wegen der Pfandenträge u. s. w. beseitigt worden sind; 3) welche Vortheile die Zusammenlegung der Grundstücke gewährt hat; 4) wodurch neue nachtheilige Zerstückelungen möglichst verhütet werden können. — Schließlich wird die Neubildung von 16 landw. Bezirksvereinen gemeldet.

Aus der Pfalz. (Pf. Z.) Sicherm Vernehmen nach hat sich unsere Kreisregierung in einem amtlichen Erlasse gegen die Auswanderungen auf Gemeindefkosten ausgesprochen und die Behörden aufgefordert, solchen Anträgen und Wünschen, die etwa in einzelnen Gemeinden auftauchen möchten, entschieden entgegen zu treten.

München. Die 1848 angeordnete Beerdigung des Heeres auf die Verfassung ist wieder außer Wirksamkeit gesetzt und gleichzeitig die Abnahme eines neuen Dienstes für die gesammte Armee verfügt worden.

— Als Kuriosum bringt die „Volksbötin“ die Notiz, daß der in München gegen den Bierverbrauch geübte passive Widerstand solchen Einfluß auf den Consum der sonst zum Bier obligaten Würste geübt hat, daß ein Garloch in 4 Wochen um 20,000 Würste weniger verkauft hat, als in der gleichen Zeit des vorigen Jahres.

Der „Fr. Pz.“ wird geschrieben: Die Akten in der früher erwähnten Untersuchung gegen die des Gewohnheitswuchers bezichtigte Israelitenfamilie Wolf in Dürkheim wachsen ins Fabelhafte hinein und werden, trotz der angestrengtesten Thätigkeit des Untersuchungsrichters, in Monaten noch nicht abgeschlossen wer-

den können. Es wird ein wahrer Monstreprozeß werden, dessen öffentliche Verhandlungen seiner Zeit sicherlich 4 volle Wochen in Anspruch nehmen dürften.

Schlungenbad, 16. Juni. Gestern Abend kam die Prinzessin von Preußen hier an. Die Kaiserin von Rußland nebst den übrigen Herrschaften hatten sie im Schlosse Viebrich abgeholt. Seit der Ankunft der Kaiserin sind im Schlosse Viebrich 39 fürstliche Personen eingekehrt. Der König von Preußen, sowie die Könige von Holland und Belgien werden hier erwartet.

— Der Architekt Hittdorf, ein geborner Kölner, dem Frankreichs Hauptstadt mehrere ihrer schönsten Baudenkmale der Neuzeit verdankt, wird auch den Krystall-Palast in den elysäischen Feldern ausführen. Sein großartiger Plan hat den Sieg davon getragen. Der Entwurf soll in allen Beziehungen ein großartiges Meisterwerk sein. Die Höhe des Baues wird selbst die Thürme von Notre-Dame überragen.

Berlin. S. M. der König und die Königin von Preußen besuchten am 12. d. die Industriausstellung zu Breslau. In der Halle brachte der König bei einem Dejeuner folgenden Toast aus: „Ich trinke auf das Wohl der schlesischen Industriausstellung einmal, zweimal, dreimal, und bin überzeugt, daß sie von reichem Segen für Schlesien sein wird.“

Wien. Den nächsten längern Aufenthalt auf der Reise durch das sübliche Ungarn wird Se. Maj. der Kaiser in Temeswar nehmen, wohin der Monarch Montag 14. d. von Mezőhegyes aus abreisen wird.

Kürzlich starb in Wien ein bejahrter Mann, welcher mit einem Leierkasten umherzog. Sein Geschäft mag ein einträgliches gewesen sein, denn die Verlassenschaft erreicht einen Betrag von weit über 6000 Gulden.

Therese Milanollo hat am 24. Mai in Zürich ein Konzert gegeben, in welchem sie u. A. eine Piece: „Erinnerungen an meine Schwester“, vortrug, über welche ein eigenthümlicher elegerischer Zauber ausgegossen war, der auf die Zuhörerschaft einen ergreifenden Eindruck machte.

— Ein Journal hebt es als eine Merkwürdigkeit hervor, die seit 1776 nicht vorgekommen ist, daß es nemlich im Monat Juli d. J. zwei Vollmonde geben wird: am 1. und 31.

Die Eisenbahn-Strecke von Paris nach Nancy wird am 15. Juni eröffnet werden. Die ganze Eisenbahn-Strecke bis Straßburg wird am 10. Juli eröffnet sein. Diese Eisenbahn berührt folgende Städte: Meau, Château-Thierry, Eprenay, Châlons a. d. M., Vitry-le-Français, Bar le Duc, Toul, Nancy, Sarburg und Kommarin, und ist 584 Kilom lang. Die sämmtlichen Baukosten belaufen sich auf 225,000,000 Fr.

Nach belgischen Blättern befindet sich in der Nähe von Tirlemont ein siebenzehnjähriges Mädchen, welches schon sechs Wochen ohne Nahrung, ohne irgend eine natürliche Verrichtung des Körpers in einem todähnlichen Zustande ist. Der Puls geht regelmäßig.

Während des letzten Semesters des Jahres 1851 fuhren auf sämmtlichen englischen Eisenbahnen 47,509,392 Personen. Es blieben in dieser Frist auf den verschiedenen Linien 113 Personen todt, und 264 wurden verwundet.

Im Laufe des verfloffenen Jahres ist von San Francisco ein Werth von über 208 Millionen Franken an Goldstaub ausgeführt worden, davon die Hauptsumme, 157 Mill. und einige hundert tausend Franken, nach Neu-York.

Schwurgerichtsverhandlungen.

Mannheim, 15. Juni. Die Tagesordnung führte heute einen jugendlichen Verbrecher vor die Schranken des Schwurgerichts: Der 17 und ein halb Jahr alte Karl Wilhelm, geb. zu Warschau (wohin seine Eltern ausgewandert waren), wohnhaft zu Heinsheim, ist des Verbrechens des Raubes angeklagt. Er soll am 24. Dezember v. J. dem Konrad Schober einen Korb, der verschiedene Weihnachtsgaben enthielt, im Walde zwischen Neckarmühlbach und Rappenu vom Kopfe heruntergerissen und sich mit demselben eilig durch den Wald entfernt haben. K. Schober, der ihm nacheilte, soll ihn eingeholt, aber von demselben, weil er die entrissenen Gegenstände wieder an sich nehmen wollte, mit heftigen Schlägen in das Gesicht und auf die Arme empfangen worden sein; in Folge davon sei es dem Angeklagten gelungen, einen Theil der im Korbe befindlichen Gegenstände fortzubringen. Der Angeklagte hatte in der Voruntersuchung ein umständliches und ganz glaubhaftes Geständniß der That abgelegt; heute nahm er es in allen Punkten zurück, indem er eine Erzählung unterstob, die — an sich wenig glaubhaft — durch die einvernommenen Zeugen geradezu widerlegt wurde. Er versichert jetzt, daß er mit K. Schober, der betrunken gewesen, in einen Wortwechsel gerathen sei, daß er ihn deshalb geschlagen habe, und daß er Tags darauf die dem K. Schober bei jener Gelegenheit entkommenen, in seinem Besitze befindlichen Gegenstände auf dem Schauplatze des Streites gefunden habe. Es war dieses ein schlecht gewähltes Verteidigungsmittel eines — nach der Angabe des Gemeinderathes — müßiggängerischen, von Holzfreveln und Betteln sich ernährenden Laugenichtes. Die Geschwornen erkannten die Lügenhaftigkeit des Angeklagten und erklärten ihn nach kurzer Berathung schuldig, daß er das Fortbringen der entwendeten Sachen dadurch bewirkt habe, daß er thätliche Gewalt gegen K. Schober angewendet. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen Raubes zu Zuchthausstrafe von drei Jahren, und verfügte dessen Stellung unter polizeiliche Aufsicht während zweier weiteren Jahren.

Der des Meineids angeklagte Georg Würfel, dessen Prozeß den 24. d. verhandelt werden soll, ist nicht von Steinsfurth, sondern von Rohrbach, Amts Einsheim.

Vom 16. Der Schwurgerichtshof verurtheilte heute den 25 Jahre alten, ledigen, schlecht beleumdeten Tagelöhner Jakob Ganzer von Walldorf zu einjähriger Arbeitshausstrafe. Durch den Wahrspruch der Geschwornen war er eines gefährlichen Diebstahls schuldig erkannt worden. Er ist am Abende des 17. Dez. v. J. zweimal in den unter dem Wohngebäude befindlichen Keller des J. A. Riemensperger zu Walldorf durch das sehr enge Kellerloch eingestiegen und hat dort Kartoffeln entwendet. Ein Licht, dessen er sich bei seiner Arbeit bediente, verrieth seine zweite Anwesenheit im Keller; Zeugen belauschten seine Handlung, verhafteten ihn im Keller und übergaben ihn der Polizeibehörde. In der Wohnung seiner Geliebten wurde ein Säckchen voll Kartoffeln gefunden, ganz ähnlich denjenigen, welche J. A. Riemensperger in jenem Keller verwahrt hatte. Jakob Ganzer hatte sie kurz vor seiner Verhaftung dorthin gebracht. Derselbe hatte in der Voruntersuchung zugestanden, daß er in der Absicht, Kartoffeln zu entwenden, in den Keller eingestiegen sei, alle andern ihn belastenden Thatsachen aber geläugnet. Heute bestritt er sogar, zum Zwecke des Stehlens eingestiegen zu sein; er versicherte, den Grund sich gar nicht denken zu können, aus dem er sich in den Keller begeben habe; er sei ganz verwirrt gewesen. Jakob Ganzer wird zu spät — wie viele andere Angeklagte — einzusehen gelernt haben, daß Leugnen und Lügen vor Geschwornengerichten das schlechteste Verteidigungsmittel ist.

Bruchsal, 15. Juni. Die heute Vormittag dahier abgehaltene Schwurgerichts-Sitzung hatte die Untersuchung gegen den Markus Uhrig von Dittersdorf wegen gefährlichen Diebstahls zum Gegenstand. Der Angeschuldigte, 34 Jahre alt, war schon in den Jahren 1839 und 1845 von dem Großh. Oberamte Raftatt

eines ersten und zweiten kleinen, im Jahre 1847 aber von Großh. Hofgerichte des Mittelrheinkreises eines dritten Diebstahls für schuldig erklärt worden. Seines beharrlichen Leugnens unerachtet beantworteten die Geschwornen die an sie gestellte Frage: „Ist der Angeschuldigte schuldig, am 23. Februar 1852, Abends zwischen 8 und 9 Uhr, sich in den Hof des Lilienwirths Becker zu Neuburgweier begeben, in die neben der Durchfahrt gelegene Kammer durch gewaltsames Herausbrechen einer Riegelwand mittelst einer in der Nähe vorgefundenen Art eine Oeffnung von 1 Schuh 7 Zoll Höhe und 8 Zoll Breite bewirkt zu haben, durch diese Oeffnung in einer Höhe von 4 Fuß 4 Zoll in die Kammer eingestiegen zu sein und daselbst 3 Stücke Schweinefleisch im Werthe von 3 fl. 40 kr. entwendet zu haben?“ mit Ja. Der Schwurgerichtshof erklärte auf diesen Wahrspruch hin den Markus Uhrig eines durch Einbruch gefährlichen Diebstahls und zugleich eines Rückfalls in den dritten Diebstahl für schuldig, und verurtheilte ihn deswegen zu einer Arbeitshausstrafe von 2 1/2 Jahren, worunter 28 Tage Dunkelarrest und 60 Tage Hungerkost, sowie zur Stellung unter polizeiliche Aufsicht auf die Dauer von 3 Jahren.

Vom 16. Der ledige Jakob Schwarz von Riefen, 30 Jahre alt, gut beleumdet, Arbeiter in der dortigen Papiermühle, war von seinem Stiefvater Jakob Schwarz, einem trunksüchtigen Manne, bei dem er Kost und Wohnung hatte, längere Zeit mit roher Härte behandelt worden, die einen tiefhaftenden Groll in ihm erzeugte. Am Abende des 28. September v. J., einem Sonntage, trieb der ältere Jakob Schwarz sein verletzendes Benehmen so weit, daß er seinem Stiefsohn die Stube, worin er seine Alltagskleider hatte, verschloß, und denselben, der diese Kleider durch das Fenster holte, im Hofe der Schwester derselben, ohne irgend einen weitem Anlaß, mit einem Messer bis in den Schoppen verfolgte. In dieser Lage ergriff der jüngere Jakob Schwarz einen armsdicken, beiläufig vier Fuß langen Prügel, und befreite sich in gerechter Nothwehr von seinem Verfolger, indem er ihm einen Schlag auf den Kopf versetzte, daß er niederfiel. Damit begnügte sich derselbe aber nicht. Denn als kurze Zeit darauf sein Stiefvater, dem der dazukommende Johann Molb sein Messer und dann einen aufgerastten Bengel weggenommen hatte, ihm ohne Messer und ohne Prügel, als er die vordere Treppe hinaufging, auf der hintern Treppe entgegentrat, schlug er denselben, nachdem J. Molb ihn vergebens zu entwaffnen versucht, und er gegen einen andern Zeugen sich bedrohlich geäußert hatte, nochmals mit dem nämlichen Prügel nieder. Der auf dem Kopf geführte Schlag war ein tödtlicher. Schon am 1. Oktober starb Jakob Schwarz an der ihm damals versetzten Kopfwunde.

Dieser Tödtungsfall war Gegenstand der heutigen Verhandlung bei dem hiesigen Schwurgericht. Die Anklage wurde von Herrn Hofgerichts-Assessor Ottendorf, als Stellvertreter des Staatsanwalts, geführt. Verteidiger des Angeklagten war Hr. Advokat Strauß. Der Gang der Verhandlung litt gleich zu Anfang eine Störung; denn als schon die Geschwornen gezogen und beeidigt waren und mit der Verlesung der Anklageschrift der Anfang gemacht worden war, fehlten immer noch die vorgeladenen Zeugen. Sie mußten gesucht werden und erhielten von dem Schwurgerichts-Präsidenten einen Verweis. Nachdem der Angeschuldigte vernommen, die erschienenen Zeugen abgehört, die geeigneten Urkunden verlesen waren, nachdem Hr. Medizinalrath Dr. Schneider von Offenburg über die geminderte Zurechnungsfähigkeit in umfassendem Vortrag sein Gutachten als Sachverständiger abgegeben, Hr. Hofgerichts-Assessor Ottendorf seine Anklage begründet, Hr. Advokat Strauß den Angeklagten vertheidigt, und der Vorsitzende die Ergebnisse der Verhandlung in mündlicher Darstellung zusammengefaßt hatte, schritten die Geschwornen zur Berathung. Bei der Verlesung des Wahrspruchs zeigte sich, daß sich bei der Berathung ein Mißverständnis eingeschlichen hatte, indem die Bejahung einer spätern Frage die ausgesprochene Verneinung einer frühern völlig aufhob. Auf diesen Widerspruch aufmerksam ge-

macht, zogen sich die Geschwornen noch einmal in ihr Berathungszimmer zurück. Ihr Wahrspruch erklärte den Angeklagten der oben erzählten Handlung für schuldig. Die Frage: „Ist erwiesen, daß auch auf der Treppe des Rarcher'schen Hauses von dem Stiefvater alt Jakob Schwarz ein mit Gefahr für Leib, Leben oder Ehre verbundener Angriff auf diesen gemacht wurde, und konnte der Angeklagte diese Gefahr durch keine anderen, ihm bekannten Mittel außer der Eigenmacht mit Sicherheit und ohne Nachtheil von sich abwenden?“ wurde mit „Nein“ beantwortet. Wogegen die Frage: „Konnte der Angeklagte den Tod seines Schwiegervaters nur als sehr unwahrscheinliche Folge der ihm auf der Rarcher'schen Haustreppe zugefügten Körperverletzung vorhersehen?“ bejaht wurde.

Der Gerichtshof erkannte hierauf: Jung Jakob Schwarz von Niefern sei der fahrlässigen, durch im Affekte beschlossene Körperverletzung verursachten Tödtung seines Stiefvaters alt Jakob Schwarz für schuldig zu erklären und deshalb zu einer vierwöchentlichen Amtsgefängniß-Strafe und zur Tragung der Untersuchungs- und Straferhebungskosten zu verurtheilen. Es war dieser Fall in strafrechtlicher Beziehung einer der interessantesten der diesmaligen Tagesordnung. Die Sitzung hatte Morgens 8 Uhr begonnen und schloß Abends 4 Uhr.

Ueber das Verhältniß der Eltern zu den Kindern in Nordamerika.

Dieser sehr wichtige Punkt sollte besonders von Eltern, welche mit schon erwachsenen Kindern nach Amerika ziehen, wohl ins Auge gefaßt werden. Er scheint in Europa noch nicht so sehr bekannt und die Ursache gewesen zu sein, daß viele Eltern als Greise dort in tiefster Armuth verschmachten müssen. In Amerika haben nämlich die Eltern alle mögliche Rechte über ihre Kinder, so lange der Sohn das 21. und das Mädchen sein 18. Jahr noch nicht erreicht hat. Nach diesem Zeitpunkt jedoch tritt eine volle Freiheit für die Kinder ein. Es steht ihnen dann durchaus frei, sich ein beliebiges Lebensverhältniß zu wählen. Behagt es ihnen im elterlichen Hause nicht mehr, so können sie es ohne weiteres verlassen; kein Vater hat das Recht, seiner achtzehnjährigen Tochter das Heirathen zu verwehren, und wenn sie sich mit dem schlechtesten, niedrigsten Menschen verbinden wollte. Auch der Geistliche hat bei der Trauung bloß auf das Alter des sich meldenden Paares zu sehen; das ist der einzige Punkt, über welchen er zur Verantwortung gezogen werden kann. Bigamie (der Ehestand mit zwei Personen zugleich) ist nicht berücksichtigt. Alles, was der Vater an seinem Sohne oder an seiner Tochter vor oder nach der Volljährigkeit derselben gethan hat, wird für Elternpflicht gerechnet, wogegen der 21jährige Sohn, selbst wenn er in guten Umständen wäre, durchaus nicht gezwungen werden kann, seinen verschmachtenden Vater zu unterstützen. Uebrigens ist es auch eine sehr gewöhnliche Sitte in Amerika, daß Eltern ihre noch nicht volljährigen Kinder verbinden: das heißt, daß sie ihre Rechte auf dieselben mittelst gerichtlichen Kontraktes an Andere abtreten. Derjenige, welchem ein solches Kind übergeben wird, gewinnt dadurch das Recht des Herrn über seine Sklaven; übernimmt aber auch die Verpflichtung, es in seinem Gewerbe zu unterrichten, in Kost, Wohnung und Kleidung frei zu halten, ihm vielleicht auch ein festgesetztes Taschengeld und nach Ablauf seiner Dienstzeit, d. h. nach erreichter Volljährigkeit, noch ein Feierkleid und eine festgesetzte Summe Geld zu gewähren. Die Gesetze übrigens, welche die schwarzen Sklaven in ihren Schutz nehmen, sorgen auch natürlich für diese weißen, bestrafen arge Mißhandlungen streng und wachen über gewissenhafte Kontrakterfüllung. Gar nicht selten bilden sich tüchtige und brave Männer und Frauen aus Dienstverbundenen. Aber der

Vater gibt vom Augenblicke der Vollziehung des Kontraktes an sein Kind für immer und ewig auf. Alle zarten Bande der Liebe und Dankbarkeit zerreißen. Das Kind fühlt sich der größeren Freiheit im Vaterhause beraubt, nur um sich seiner zu entledigen, und bekümmert sich späterhin gewöhnlich nicht mehr um seine Erzeuger. Wie viele Eltern gehen hinüber und bezahlen mit dem Rest ihrer Habe die Ueberfahrt ihrer Kinder. Bald tritt dort Noth ein: die älteren Kinder müssen dem Brode weithin nachgehen und finden in der Regel Arbeit, oft lohnende Arbeit; aber schon bekannt mit dem dortigen Gesetze, sind sie wohl undankbar genug, den Jhrigen nicht das Mindeste zukommen zu lassen, und wollten sie es auch, so scheidet der gute Wille an den großen Entfernungen. Unterdessen müssen, um die Zahl der Mäuler zu vermindern, die jüngeren Kinder verbunden werden. Alles hat die alternden Eltern verlassen; diese sinken ungepflegt und unbeachtet auf ein schweres Krankenlager, oder gerathen in irgend eine andere entsetzliche Lage, kämpfen vielleicht den ganzen Rest ihres Lebens hindurch mit Kummer, Hunger und bitterer Neue in fremdem Lande, ohne Freunde, ohne Bekannte, und trotz des früheren Kindersegens — kinderlos.

Historische Notizen.

Neidenstein, das Grundherrschaft des Frhrn. v. Benningen zu Eichersheim ist, liegt 543 Fuß über dem Meere an der Schwarzbach und hat 931 Bewohner. Es ist hier eine Kirche und mehrere Grabmäler der ehemaligen Grundherrschaft, und Glasmalereien. Neidenstein gehörte schon im 13. Jahrhundert den Herren v. Benningen, von welchen Siegfried im Jahr 1303 seinen Hof Wagenfurt (jetzt nicht mehr bestehend) dem Kloster Schönau schenkte. Anfangs bestand aber bloß die Burg, und erst im 14. Jahrhundert siedelten sich Leute um dieselbe an.

Verschiedenes.

Sagen Sie mir, lieber Freund, Sie rauchen ja eine ganz schauerhafte Cigarre, ist das Ihre gewöhnliche Sorte? — Nein! Ich brenne sie nur bei besonderen Gelegenheiten an. Gehe ich auf den Bierkeller und finde keinen Platz, so brauche ich nur an einen Tisch zu stehen und zwei Züge zu thun. Huch, sind alle Plätze leer. Dann zünde ich sie an, wenn ich Billard spiele, denn vor dem Geruch bleibt kein Ball außen, sie fallen alle in die Löcher und ich gewinne die Parthie und dann rauche ich sie im Coupe des Dampfwagens, wenn zu viel Passagiere darin sitzen. Ich kann darauf wetten, daß auf der nächsten Station die Hälfte aussteigt und andere Plätze sucht.

Uri. Vor Kurzem starb in Isenthal der Gemsjäger Infanger in seinem 87. Jahre. Er erlegte im Ganzen gegen 200 Gamsen, 1 Wolf und 1 Bär. Sein Sohn, Lehrer Infanger, übertrifft ihn noch, er hat in seinen jungen Jahren schon über 200 Gamsen geschossen.

Leopolds-Stiftung.

Zur Gründung einer Wohlthätigkeitsstiftung zum immerwährenden Gedächtniß an den in Gott ruhenden Großherzog Leopold Kön. Hoheit sind bei Hrn. Oberbürgermeister Malsch in Karlsruhe eingegangen: Von 16 Gemeinden des Amtsbezirks Stühlingen mit 1065 Bürgern 106 fl. 30 fr.; von den staatsbürgerlichen Einwohnern daselbst 103 fl. 30 fr.; von der Gemeinde Neuenheim bei Heidelberg, von bürgerlichen und staatsbürgerlichen Einwohnern 546 fl. 20 fr. Summa 756 fl. 20 fr.